GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. 55156798 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG



Seite 1 von 3

Auftraggeber Alu Design GmbH & Co. KG

Hönnestraße 32

58809 Neuenrade-Küntrop

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Тур C625435 Radgröße 6,25 J x 14 H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
V2 X2	C625435 V2/ohne Ring C625435 X2/ N02 Ø63,4xØ52,1	4/100/52,1	35	515	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer

Herstellerzeichen Alu Design Radtyp und Ausführung C625435 (s.o.) Radgröße 6,25 J x 14 H2 Einpresstiefe ET .. (s.o.)

Giessereikennzeichen HS

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,25	Kegel 60°	110	30

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55156798) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Volvo Hersteller

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. 55156798 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435

Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 2 von 3

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Volvo 440	61-90	165/70R14	A01 R09 R70	A02 A04 A05
KX,K/Volvo K	61-90	175/65R14	A01 R09 R70	A08 A09 A12
E934, /1	61-90	185/60R14	R09	A14 A23 B03
	61-90	185/65R14	R09	S01
Volvo 440/460	61-80	165/70R14	A01 R09 R70	A02 A04 A05
400	61-80	175/65R14	A01 R09 R70	A08 A09 A12
e4*93/81*0009*	61-80	185/60R14	R09	A14 A23 B03
	61-80	185/65R14	R09	S01
Volvo 460	61-90	165/70R14	A01 R09 R70	A02 A04 A05
LX/L/Volvo L	61-90	175/65R14	A01 R09 R70	A08 A09 A12
F390	61-90	185/60R14	R09	A14 A23 B03
	61-90	185/65R14	R09	S01
Volvo 480	70-90	165/70R14	A01 R09 R70	A02 A04 A05
EX, E/VolvoE	70-90	175/65R14	A01 R09 R70	A08 A09 A12
E402, /1	70-90	185/60R14	R09	A14 A23 B03
	70-90	185/65R14	R09	S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

GUTACHTEN zur ABE Nr. nach §22 StVZO

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. 55156798 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,25 J x 14 H2 Typ C625435

Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 3 von 3

- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A23** Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen , zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- **R70** Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 14.Juli 1998

Bohlander 00007858.DOC